

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich
der Sonnabends erscheinenden „Bücherischen Beilage“
vierteljährlich 1 M. 50 Pf.

Gebühren für Inschriften von auswärts
werden, wenn von den Einsendern nicht anders bestimmt,
durch Postanzeige erhoben.

Siebzehndreißiger Jahrgang.

Inschriften, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 10 Uhr ange-
nommen und kostet die dreigesparte Corpuseule 10 Pf.
Geringster Inschriftenbetrag 2 Pf.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. August dieses Jahres ist zu Vornahme der Neuwahlen für den deutschen Reichstag der 27. October dieses Jahres anberaumt worden.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks, sowie der Herr Bürgermeister von Schirgiswalda werden daher hiermit veranlaßt, die Wähler-Listen unter Beobachtung der Vorschriften des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 fg. — und des Reglements vom 28. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 275 fg. — in doppelten Exemplaren sofort aufzustellen, und

den 28. September dieses Jahres

zu Ledermann's Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist unter Angabe des Locals vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, unter Hinweis darauf, daß Beschwerden über Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der Listen innerhalb 8 Tagen, also spätestens den 6. October 1881 bei ihnen schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und die Beweismittel für dieselben, dasfern sie nicht in Notorietät beruhen, beizubringen sind.

Am 22. Tage nach der Auslegung, mithin den 20. October 1881, sind die Wählerlisten vorschriftsmäßig abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Das Hauptexemplar der Wählerliste ist alsdann nebst den Belagsstücken von den Herren Gemeindevorständen sorgfältig aufzubewahren, während das zweite Exemplar an die zu ernennenden Wahlvorsteher Schuß Benutzung bei der Wahl zuzustellen ist.

Bautzen, am 7. Septbr. 1881.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
von Salza.

Stetlich.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 19. September 1881

das dem Weber Franzott Richter in Oberneulisch zugehörige Haugrundstück Nr. 213 des Katasters, Nr. 244 des Grund-Hypothekenbuchs für Oberneulisch, L. S., welches Grundstück am 15. Juni 1881 ohne Veräußerung der Objekten auf 900 Mark

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch hant gemacht wird.

Bischofswerda, am 17. Juni 1881.

Königliches Amtsgericht.
Rückler.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt enthält vom Jahre 1881 im 4., 5. und 6. Stück Folgendes:

Nr. 17) Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom 9. Mai 1881; Nr. 18) Bekanntmachung vom 11. Mai 1881, die Richtungslinie der Secundär-Eisenbahn von Wilau nach Kirchberg und Saupsdorf betr.; Nr. 19) Verordnung vom 21. Mai 1881, die Besoldung der Richtmeister betr.; Nr. 20) Verordnung vom 28. Mai 1881, die Publikation einiger weiterer Änderungen, bezüglich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, ingleichen der Bestimmungen über die Besäfigung von Bahnpolizeibeamten und Vocomotivführern betr.; Nr. 21) Bekanntmachung vom 7. Juni 1881, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.; Nr. 22) Verordnung vom 7. Juni 1881, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.; Nr. 23) Bekanntmachung vom 4. Juni 1881, die Richtungslinie der Secundär-Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt betr.; Nr. 24) Verordnung vom 13. Juni 1881, die Vertretung des Sportellicus im Prozeß betr.; Nr. 25) Verordnung vom 13. Juni 1881, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.; Nr. 26) Bekanntmachung vom 16. Juni 1881, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betr.; Nr. 27) Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbüroden betr., vom 1. Juni 1881; Nr. 28) Verordnung vom 28. Juni 1881, die Publikation einer Erwörbung betr.; Nr. 29) Verordnung vom 14. Juni 1881, die Publikation der Instruction für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881 betr.; Nr. 30) Verordnung vom 1. Juli 1881, die Expropriation von Grundeigentum für Unterführung des sogenannten Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und für Verbreiterung des Bahndammes baselbst betr.; Nr. 31) Bekanntmachung vom 7. Juli 1881, den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betr.; Nr. 32) Verordnung vom 9. Juli 1881, die Errichtung eines Eisenbahnrathes betr.; Nr. 33) Verordnung vom 6. Juli 1881, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betr.; Nr. 34) Bekanntmachung vom 11. Juli 1881, den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betr.; Nr. 35) Bekanntmachung vom 14. Juli 1881, den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betr.; Nr. 36) Bekanntmachung vom 21. Juli 1881, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatsbahnen betr.; Nr. 37) Kirchengesetz vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betr.; Nr. 38) Verordnung vom 22. Juli 1881, die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betr.; Nr. 39) Verordnung vom 26. Juli 1881, zu Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betr.; Nr. 40) Bekanntmachung vom 22. Juli 1881, die Ausgabe einer VII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr.

Stadtrath Bischofswerda, am 2. September 1881.

Sing.

Die mit 30. September d. J. pachtfrei werdenden, der Herrmann'schen Christbeckerungsstiftung gehörigen Feldparzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 15, 16, 17 und 18 an Kochs Weg und an der Stolpner Straße gelegen, sollen

Sonnabend, den 17. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Wege des Meißgebots wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige zur gedachten Zeit im hiesigen Rathausraale einfinden.

Bischofswerda, den 8. September 1881.

Die Administratoren der Herrmann'schen Stiftungen.

Sing.

Weissauer.

Gusse.

Dank.

Herrlichen Dank sagen wir der Gemeinde Schmölln, welche bei dem am 3. Sept. Mittags in hiesiger Waldschmiede ausgebrochenen Feuer und mit ihren Sprühen Hilfe leisteten, Dank auch Denjenigen, welche zur Rettung beigetragen haben. Wir wünschen, daß Gott ähnliche Schicksalsfälle von jeder Gemeinde fern halten möge!

Dem 6. September 1881.

Der Gemeinderath.